

Handreichung zu Parteitag

Diese Handreichung ist lediglich eine grobe Übersicht über die Handlungsweisen auf einem Parteitag. Die genauen Regelungen in der Geschäftsordnung für die Durchführung von Parteitagen, der Landes- bzw. Bundessatzung und der Wahlordnung des Bundes festgelegt.

Anträge

Zu **jedem Antrag** hat der Antragsteller das **Recht zur Begründung**. Anschließend besteht das Recht auf eine **Gegenrede**. Diese kann auch „formal“ erfolgen, das heißt, jemand sagt, „ich erhebe formal Gegenrede“, ohne sich weiter inhaltlich dazu zu äußern, und man stimmt über den Antrag ab. **Gibt es keine Gegenrede, ist der Antrag damit automatisch angenommen.**

Antragsarten

Sachanträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Sachanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben, es sei denn der Antragsteller tritt für eine Personenmehrheit mit identischem Antrag auf. Dem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, seinen Antrag angemessen zu begründen. Sachanträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich zu verhandeln.

Geschäftsordnungsanträge (Verfahrensanträge)

Es können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Antragsteller kündigen Anträge zur Geschäftsordnung durch Handzeichen mit beiden erhobenen Händen an. Diese Anträge (auch Verfahrensantrag genannt), betreffen den Verfahrensablauf. **Solche Anträge müssen in der Tagesordnung nicht angekündigt werden.**

Allerdings müssen **nur solche Anträge zur Geschäftsordnung zugelassen werden, die tatsächlich auch in einem inneren Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen.**

So verhält es sich beispielsweise bei einem Verfahrensantrag,

- einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten,
- zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- die Redezeit zu begrenzen,
- die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
- einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- die Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

Die Geschäftsordnung der AfD kennt 9 Arten von GO-Anträgen (und nur diese sind zulässig!)

1. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
2. Antrag auf Schließung der Rednerliste
(der bereits vorliegenden Wortmeldungen- diese werden noch abgearbeitet)
3. Antrag auf Schluss der Debatte
4. Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
5. Antrag auf Verweisung an ein anderes Organ oder eine Kommission
mit einer Maßgabe der weiteren Behandlung

6. Antrag auf Unterbrechung der Verhandlungen, Vertagung oder Beendigung des Parteitag
7. Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gemäß § 7 der Satzung
8. Antrag auf Absetzen eines Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung
9. auf Nichtbefassung mit einem Antrag

Die GO-Anträge unter Punkt 1.- 3. können nur von Versammlungsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben.

Tagesordnung

Der **Bundesparteitag** wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer **Frist von sechs Wochen** einberufen. Die **Ladungsfrist zum Landesparteitag** Niedersachsen **beträgt vier Wochen**. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen.

Im Falle einer **Ortsverlegung** muss in der gleichen Art eingeladen und eine **Frist von zwei Wochen** gewahrt werden.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind:

- fünf ordentliche Delegierte,
- Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen,
- der Konvent,
- der Bundesvorstand,
- die Bundesprogrammkommission,
- Bundesfachausschüsse sowie
- fünfzig Mitglieder. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Rederecht

Hat jedes Mitglied bzw. Delegierter des Parteitags.

Versammlungsleiter

Leitet die Versammlung, stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der beiden Stellvertreter, des Wahlleiters, der Zählkommission und der Protokollführer durch. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu: Entzug des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung. Er kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

Wahlen und Abstimmungen

- **offen** (bei Parteitag: mit Stimmkarten)
- **per Hammelsprung** (bei offenen Wahlen oder Abstimmungen, falls Auszählung der Stimmkarten scheitert: es gibt eine „Ja“- und eine „Nein“-Tür- jeder der die Tür passiert, wird gezählt. Wer sich enthalten will, bleibt im Saal)
- **geheim** (mit Stimmzetteln bzw. ggf. auf Beschluss der Versammlung mittels elektronischer Stimmgeräte)

Bei Wahl von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen: immer geheime Wahl!

Wahlverfahren

Akzeptanz („Wahl durch Zustimmung“)

Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden. Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Zuname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Namen auf dem Wahlzettel stehen. Hinter dem Namen ist mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen. Es darf hinter jedem Namen nur EIN Votum stehen, sonst ist der gesamte Wahlzettel ungültig. Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur diejenigen, die mehr Ja- als Neinstimmen erhalten haben. Trifft dies für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, gilt die Rangfolge der erzielten Ja-Stimmen. Bei gleicher Ja-Stimmenzahl kommt der Kandidat zum Zug, der weniger Nein-Stimmen hat. Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

Zwei-Stufen-Wahlverfahren

Die Aufstellung der Listen erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Kandidaten gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und damit für die Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder als Kandidaten in Frage kommen. Unter den im ersten Wahlgang gewählten Kandidaten wird sodann im zweiten Wahlgang die Reihenfolge auf der Liste ermittelt.

Erster Wahlgang: Wahl von Kandidaten mit einfacher Mehrheit

Vor dem Wahlgang kann die Versammlung eine Mindestzahl und eine Höchstzahl von Kandidaten für den zweiten Wahlgang festlegen. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von beliebig viel Kandidaten gesetzten Kreuze.

Diejenigen Kandidaten, welche

1. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben bzw.
2. im Falle der Festsetzung einer Höchstzahl von Kandidaten diejenigen der mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Kandidaten, welche in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben bzw. bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen die Kandidaten mit Stimmgleichheit nehmen am zweiten Wahlgang teil.

Sollte nicht die festgelegte Mindestzahl von Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Kandidaten ausreicht oder ob noch ein weiterer Wahlgang zur Wahl der Mindestzahl von Kandidaten erforderlich ist.

Zweiter Wahlgang:

Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Schritt gewählten Kandidaten. Die Versammlung entscheidet vor dem Wahlgang, ob die Reihenfolge der Kandidaten

1. in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen oder
2. in einem Wahlblock für alle Kandidaten bestimmt werden soll.

Entscheidet sich die Versammlung für eine Bestimmung der Reihenfolge in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit

1. die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge

sowie

2. die Größe der Wahlblöcke (z.B. Plätze ein bis drei: Einzelwahlgänge; Plätze vier bis acht und neun bis zwanzig Wahlblöcke“.

Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von Kandidaten gesetzte Kreuze. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ungültig. Die Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung durch Stichwahl, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

Sollte sich bei der Wahl eines Wahlblocks auf den letzten Plätzen des Wahlblocks eine Stimmgleichheit ergeben, wird der Wahlblock entsprechend erweitert, so dass die stimmgleichen Kandidaten alle als in diesem Wahlblock gewählt gelten. Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

Mehrheitswahl

Es gibt mehrere Typen der Mehrheitswahl:

Einzelwahl bei nur einem Kandidaten

Es kann (geheim auf Stimmzetteln oder per Abstimmgerät) oder bei offener Wahl mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden. Erhält der Kandidat nicht wenigstens die einfache Mehrheit, ist erneut abzustimmen.

Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmzahl auf einen, die zweithöchste Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl in die Stichwahl nach, es sei denn, dass die Anzahl der noch für die Stichwahl zur Verfügung stehenden Kandidaten mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht.

Herkömmliche Gruppenwahl

Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:

1. So viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger
2. Nein,
3. Enthaltung (auch mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ votiert werden:
 1. So viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,
 2. Nein (einmal, entweder über oder unter den Namen)
 3. Enthaltung (einmal, entweder über oder unter den Namen; auch abgekürzt "Enth.").

Die Abstimmung mit Nein oder Enthaltung bezieht sich jeweils einheitlich auf alle Wahlbewerber. Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.

Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind, und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, **allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben.**

Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Sind danach noch Ämter unbesetzt, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, sofern im zuletzt durchgeführten Wahlgang zumindest ein Bewerber gewählt wurde. Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, für die noch unbesetzten Ämter die Wahl neu eröffnet wird oder ob diese Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

Mehrheiten

- einfache Mehrheit (50%, notwendig bei Personenwahl, bei den meisten Abstimmungen)
- 2/3 Mehrheit (notwendig bei Satzungsänderungen, bei Abwahl von Vorstandsmitgliedern)

Zählen

- Versammlungsleitung
- Zählkommission
- Mandatsprüfung (wie viele sind da)
- Auszählung
- Hammelsprung

Personenwahlen

- Vorstandsmitglieder
- Landesschiedsrichter
- Kandidatenlisten (siehe Aufstellungsversammlung)

Aufstellungsversammlungen

- ähnlich wie Parteitag
- leicht andere gesetzl. Grundlagen (vgl. Parteiengesetz)
- gesonderte Einladung
- nur notwendig für die Wahl von Kandidatenlisten für öffentliche Wahlen